

EUROPÄISCHE UNION Investition in unsere Zukunft Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Zukunft gestalten Lokale Ökonomie Viernheim

Förderung der "Lokalen Ökonomie" in der Stadt Viernheim

Kommunale Förderbestimmungen

über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE-Programm Hessen 2014 - 2020) – Maßnahmenlinie "Förderung der lokalen Ökonomie".

Viernheim, den 07.09.2020













Inhalt

1. Einleitung/Ausgangssituation	4
2. Allgemeine Regelungen	4
3. Rechtsgrundlagen	5
3.1.Rechtsgrundlagen der EU	5
3.2.Rechtsgrundlagen des Landes Hessen	6
4. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms	7
4.1.Originäre Ziele	7
4.2.Querschnittsziele	7
4.2.1.Beitrag zur Gleichstellung von Männern und Frauen	7
4.2.2.Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	8
4.2.3.Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung	8
5. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)	8
6. Zuwendungsempfangende	10
6.1.Rechtliche Voraussetzungen	10
6.2.Unternehmensgröße:	10
6.3.Unternehmens-Rechtsform:	11
6.4.Nicht förderfähige Unternehmen	11
7. Fördergegenstände (Art der förderfähigen Vorhaben)	12
8. Art und Höhe der Förderung	14
8.1.Zuwendungsfähige Ausgaben	14
8.2.Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	14
8.3.Höchst- und/oder Mindestbetrag der Förderung	15
8.4.Staffelung und Fördersätze	16
9. Zweckbindungsfrist	17
10.Zuwendungsvoraussetzungen	17
10.1.Vorhabensbeginn	17
10.2.Beratung	17
10.3.Finanzierung	18
10.4.Fördergebiet	18
10.5.Öffentlich-rechtliche Bedenken	18
10.6.Durchführungszeit	18
11. Auswahlverfahren und –kriterien	18
11.1.Unterstützung und Beratung vor der Antragstellung	18









11.2.Antragstellung	19
11.3.Nachreichung von Unterlagen	20
11.4.Auswahlverfahren	20
11.4.1.Förderausschuss	20
11.4.2.Auswahlkriterien	20
11.5.Zuwendungsbescheid	21
12.Umsetzung des Vorhabens	21
12.1.Auszahlung	22
12.2.Verwendungsnachweis	22
12.3.Grundlage	23
13.Widerruf- und Rücknahmevorbehalt	23
14.Subventionserheblichkeit	24
15.Publizitätspflichten - Information- und Kommunikation	24
16.Vorlage- und Aufbewahrungspflichten von Belegen durch die Letztempfänger	25
17.Inkrafttreten, Bewilligungszeitraum, Geltungszeitraum	25
18. Veränderungen im Programm "Lokale Ökonomie" aufgrund der Corona Pandemie	26







1. Einleitung/Ausgangssituation

Die Stadt Viernheim hat bereits in der vorherigen Förderperiode erfolgreich das Förderprogramm "Lokale Ökonomie" umgesetzt. Dieses war Impulsgeber für die Innenstadt und viele Projekte konnten erfolgreich und nachhaltig umgesetzt werden. Allerdings hat sich nur ein Teil der zahlreichen inhabergeführten Betriebe aus dem Einzelhandel, der Gastronomie und dem Dienstleistungssektor daran beteiligt. Zusätzlich gibt es durch Fluktuation Veränderungen bei der bestehenden Unternehmerschaft, als auch in der Art des Kundenangebotes. Zahlreiche Unternehmen weisen weiterhin einen Bedarf zur Steigerung der aktuellen und zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit auf. Themen wie mangelnde energetische und bauliche Substanz (z. B. Barrierefreiheit), kundenorientierte Anpassungen im Sortiment, Waren- und Dienstleistungspräsentationen, das Schaffen eines Einkaufserlebnisses sowie das Verbinden zwischen On- und Offline und die Chancen der Digitalisierung müssen aktiv angegangen werden, um Funktionsverlusten mit Leerständen zu begegnen. Hinzu kommt die Situation von anstehenden Nachfolgebedarfen mit den damit verbundenen Herausforderungen und bestehenden Investitionsstaus.

Ziel dieses Förderprogrammes ist die gezielte Förderung der lokalen Wirtschaft, von Existenzgründungen und Neuansiedlungen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) zur Strukturerhaltung, Strukturstärkung und insbesondere wirtschaftlicher Belebung der City. Hierdurch soll auch Funktionsverlusten und Leerständen entgegengewirkt werden. Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm an die Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie freiberuflich Tätigen. Diese sollen in ihrer Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Ebenso soll Existenzgründungen der Start in das Unternehmertum mit einer Ansiedlung in der City erleichtert werden. Neue Konzepte sollen bisher unterrepräsentierte Kundenkreise ansprechen und zu einer zusätzlichen Attraktivität der Innenstadt führen.

2. Allgemeine Regelungen

Die Stadt Viernheim gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Viernheim entscheidet durch den "Förderausschuss Lokale Ökonomie der Stadt Viernheim" über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel.







3. Rechtsgrundlagen

3.1. Rechtsgrundlagen der EU

Grundlagen der Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung, ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABI. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (EFRE-Verordnung, ABI. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABI. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8)
- sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte. Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter <u>www.efre.hessen.de</u> eingesehen und heruntergeladen werden.
- Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007), zuletzt geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 15. Januar 2020, sowie die Allgemeinen Vorhabenauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015, zuletzt geändert am 18. Juni 2019.







3.2. Rechtsgrundlagen des Landes Hessen

Grundlagen der Förderung des Landes Hessen sind:

- die Richtlinie des Landes Hessen zur F\u00f6rderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschlie\u00dflich F\u00f6rderung der lokalen \u00f6konomie in Hessen vom 8. M\u00e4rz 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europ\u00e4ischen Fonds f\u00fcr regionale Entwicklung f\u00fcr Investitionen in Wachstum und Besch\u00e4ftigung (IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020) (EFRE-ReSie und Lok \u00d6k)
- für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis ihrer Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, zu beachten.







4. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms

4.1. Originäre Ziele

Unter dem Motto "Zukunft gestalten - Lokale Ökonomie Viernheim" sollen folgende Ziele in der Innenstadt erreicht werden:

- Sicherung bestehender Unternehmen durch Hilfe bei der Ausrichtung auf die aktuellen und zukünftigen Kundenbedürfnisse (z. B. neue Waren- und Dienstleistungspräsentation, Sortimentsanpassung, Einkaufserlebnisse schaffen, Verweildauer erhöhen, On- & Offline-Angebote verbinden, Chancen der Digitalisierung nutzen). Hierbei sollen u. a. auch die Möglichkeiten von Beratung und Weiterbildung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Marketing oder Digitalisierung genutzt werden.
- Ansiedlung neuer Unternehmen und Geschäftsfelder zur Vermeidung von Leerständen und Stärkung von Existenzgründungen
- Unternehmensnachfolgen sichern
- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze
- In Viernheim als "Brundtlandstadt" sollen die Aspekte des Klimaschutzes gestärkt und gefördert werden (z. B. Energiebewusstsein stärken, Beratungen durch Brundtlandbüro und Gewerbe-Energiekarawane, Förderung der CO² Minimierung, Nachhaltigkeitsförderbonus)
- die gemeinschaftliche Organisation und Durchführung verkaufsfördernder Aktionen und Marketingmaßnahmen.

Inhaltlich richtet sich das Förderprogramm insbesondere an die Branchen Einzelhandel, Dienstleistungen, Handwerk, Gastronomie, Kultur- und Kreativwirtschaft und im Besonderen an Kleinstunternehmen, Existenzgründende, Unternehmensnachfolge und freiberuflich Tätige. Bei der Förderung der Unternehmen sollen auch die nachstehenden Belange der Gleichstellung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden.

4.2. Querschnittsziele

4.2.1. Beitrag zur Gleichstellung von Männern und Frauen

Viernheim strebt einen besseren Zugang der Frauen zum Arbeitsmarkt, deren berufliche Integration und die stärkere Beteiligung von Frauen bei Gründungen an. Dies soll durch die Integration der bestehenden Existenzgründungsberatung vor Ort, der Integration der







Gleichstellungsbeauftragten und zusätzliche Maßnahmen gelingen. Generell werden im Programm Frauen und Männer gleichbehandelt.

4.2.2. Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Viernheim strebt aktiv die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung benachteiligter Personengruppen an. Folgende hilfreiche Zusammenarbeiten sollen dazu beitragen: Existenzgründungsberatung, Interkulturelle Vermittlerinnen, Projekt "Ich bin ein Viernheimer" und Ausländerbeirat. Das neue Beteiligungsforum "Handicap" soll eingebunden werden (z. B. Barrierefreiheit). Zusätzliche Förderquoten für Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind angedacht. Für die Einstellung eines Auszubildenden mit Handicap wird es einen Pauschalförderbetrag geben. Vorhandene staatliche Förderprogramme wie z. B. das Teilhabechancengesetz und das Qualifizierungschancengesetz sollen ebenfalls durch entsprechende Beratungsangebote eingebunden werden.

4.2.3. Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die "Brundtlandstadt" Viernheim, welche gerade ein integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 erstellt hat, möchte mit dem Programm Lokale Ökonomie den Umweltgedanken im Stadtzentrum stärken. Dies soll durch die Verpflichtung zur kostenfreien Beratung durch eine energieberatende Fachperson vor Antragstellung gelingen. Die Durchführung der kostenfreien Gewerbeenergie-Karawane in der Innenstadt zum Start des Förderprogramms soll unbekannte Potenziale aufdecken (enge Zusammenarbeit zwischen Brundtlandbüro und Wirtschaftsförderung). Zusätzliche Förderquoten bei ökologisch sinnvollen Maßnahmen sollen motivierend wirken. Die Stärkung der Innenstadt begünstigt Fahrradfahrer und Fußgänger (CO² Reduzierung).

5. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Das neue Fördergebiet basiert auf dem bisherigen Fördergebiet von Aktive Kernbereiche, wird jedoch um diejenigen Flächen reduziert, welche im Bereich Einkaufen in der City eine untergeordnete Bedeutung haben. Eine Flächenkonzentration ist hierbei für alle Beteiligten von Vorteil. Die Attraktivität für Einkaufende wird somit real und subjektiv gesteigert, da sich z. B. die Laufwege minimieren und die Frequenzdichte erhöht.





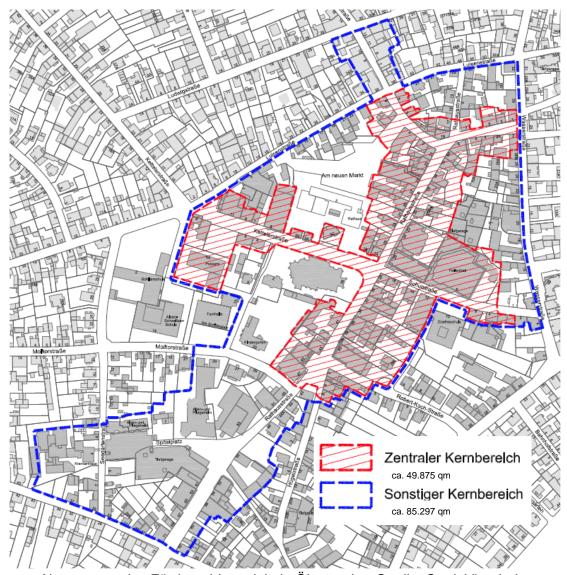


Ganz bewusst wird der Gesundheitsbereich der Stadt in das Fördergebiet integriert. Hier befinden sich neben dem Krankenhaus, dem Forum der Senioren (Altenpflegeheim) und dem neuen Hospiz mehrere Arztpraxen und zusätzliche Gesundheitsangebote.

Einbezogen wird ebenso das Gebiet um einen Teilabschnitt der Lorscher Straße. Nach dem Umzug der Post in diesen Bereich hat sich hier die Kundenfrequenz deutlich erhöht. Hiervon profitieren die umliegenden Geschäfte. Die Förderbereiche gliedern sich wieder in zwei Bereiche auf:

Der "Sonstiger Kernbereich" mit 85.297 qm bildet den äußeren Rahmen. Hier gibt es eine Grundförderquote.

Der "Zentrale Kernbereich" umfasst eine Fläche von 49.875 qm. In diesem Bereich gibt es eine erhöhte Grundförderquote. Dies hängt mit dem Grundgedanken einer Attraktivitätssteigerung durch Konzentration zusammen.



Abgrenzung des Fördergebietes lokale Ökonomie - Quelle: Stadt Viernheim







6. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende nach diesen Förderbestimmungen sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen. Dies sind:

- Gewerbetreibende, insbesondere
 - o Einzelhandelsgeschäfte, auch solche auf Franchise-Basis
 - o Inhabergeführte Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe
 - Dienstleistungsbetriebe
- Existenzgründende (bis zu 3 Jahren ab dem Tag der Unternehmensgründung)
- Kreativschaffende
- Freiberuflich Tätige
- Wirtschaftlich t\u00e4tige Vereine, welche in ihrer Aus\u00fcbung wie Gewerbetreibende agieren (Eintrag im Vereinsregister und im Gewerberegister)

6.1. Rechtliche Voraussetzungen

Es sind nur Unternehmen förderfähig, für die folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zuwendungsempfangende sind stets die Träger des zu f\u00f6rdernden Projekts bzw.
 Vorhabens.
- Zuwendungsempfangende dürfen nur sein, welche vom Geltungsbereich (Artikel 1) der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 nicht erfasst sind.
- Das Unternehmen darf sich nicht in Schwierigkeiten gemäß Definition in den Unionsvorschriften befinden.
- Es können nur Betriebe oder Unternehmen gefördert werden, die am freien Markt agieren, ein wirtschaftliches Risiko tragen und nicht überregional organisiert sind.
- Einschränkungen der Förderfähigkeit bestehen hinsichtlich der Unternehmensgröße und der Rechtsform:

6.2. Unternehmensgröße:

Zuwendungsempfangende sind Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission betreffend die kleinen und







mittleren Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu einrichten wollen. Dies sind:

- Kleinstunternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben oder
- Kleine Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben oder
- Mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeitende und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

6.3. Unternehmens-Rechtsform:

Zuwendungsempfangende sind die nachfolgenden Unternehmens-Rechtsformen:

- o Einzelunternehmen/Einzelkaufmann/-frau
- Personengesellschaften
- o Eingetragene Genossenschaften
- Kapitalgesellschaften
- Wirtschaftlich t\u00e4tige Vereine, welche in ihrer Aus\u00fcbung wie Gewerbetreibende agieren (Eintrag im Vereinsregister und im Gewerberegister)

6.4. Nicht förderfähige Unternehmen

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind:

- Überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten
- Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken, Nachtbars, Billardcafés, Sexkinos, Sexshops, Stundenhotels)
- 1-Euro-Shops, Internet-Lokale, Shisha-Bars, Handy-Shops, Restpostläden
- Wirtschaftsberatende Unternehmen bzw. deren Existenzgründungen
- Kreditinstitute
- Im Stadtzentrum aufgrund von Immissionen aller Art störende Gewerbebetriebe
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, außer Unternehmen mit Anlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
- Unternehmen der Wohnungswirtschaft
- Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot der EU besteht sowie Unternehmen der Landund Forstwirtschaft, der Fischerei und des Verkehrs







- Stiftungen
- Vereine aller Art mit Ausnahme wirtschaftlich t\u00e4tiger Vereine, welche in ihrer Aus\u00fcbung wie Gewerbetreibende agieren (Eintrag im Vereinsregister und im Gewerberegister)

7. Fördergegenstände (Art der förderfähigen Vorhaben)

Förderfähig sind:

- Investitionen, die Unternehmen für die Standortsicherung und Erweiterung im Programmgebiet bzw. für eine Verlagerung auf einen neuen Standort in das Programmgebiet tätigen müssen, um ihre Produktion bzw. Dienstleistung (Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen) zu sichern, aufrechtzuerhalten und/oder zu erweitern
- Investitionen, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich freiberuflich Tätigen für die Neuansiedlung/Existenzgründung im Programmgebiet aufwenden müssen
- Miet- und Pachtzahlungen bei Existenzgründungen bis maximal 12 Monate (Kaltmiete) im Zeitraum von drei Jahren ab Gründungsdatum (durch Nachweis der Gewerbeanmeldung oder Meldung der Freiberuflichkeit beim Finanzamt) Die Mietförderung wird vierteljährlich im Nachgang ausbezahlt.
- Investitionen, die der Standorterweiterung zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen
- Investitionen, die zur Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Fördergebiet dienen
- Investitionen, die für die im Zuge der Verlagerung und Bestandssicherung des Unternehmens notwendige Anpassung angemieteter oder erworbener gewerblicher Immobilien an die eigenen betrieblichen Erfordernisse erforderlich werden
- Investitionen, Entwicklungs- und Anlaufkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Einführung neuer Produktions-, Umwelt- oder Energietechniken mit einem wesentlichen Innovationsgehalt
- Markteintrittsaufwendungen (z. B. Beratung, Marketing, Werbung, Internetauftritt), wenn dadurch eine Verbesserung der Unternehmenssicherung zu erwarten ist
- Beratungsleistungen, sofern diese zur Unternehmenssicherung und -entwicklung oder zur erfolgreichen Gründung beitragen:
 - o im betriebswirtschaftlichen Bereich







- im baulichen und energetischen Bereich (bspw. Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs bei technischen Geräten, Beleuchtung, Dämmung)
- zur Modernisierung von Ladenlokalen und Unternehmen (bspw. bei der Warenpräsentation, Werbemaßnahmen, Gestaltung der Geschäfts- und Verkaufsräume)
- o im Marketing- und Digitalisierungsbereich
- Investitionen, die die Fortführung von Unternehmen, auch durch Nachfolgeregelungen, gewährleisten
- Qualifizierungs-/Fortbildungsmaßnahmen für Unternehmende
- Investitionsvorhaben im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft (Der Begriff Kulturund Kreativwirtschaft bezieht sich vor allem auf Beschäftigte und Unternehmen, die
 Tätigkeiten ausüben, die ein kreatives Moment beinhalten, ihren Schwerpunkt aber
 nicht in der kommerziellen und massenmedialen Vermarktung großen Stils haben. Ihre
 Beschäftigungsschwerpunkte liegen in der Herstellung, Veredelung und Verbreitung
 von Kulturgütern oder Leistungen oder sie tragen zur Verbreitungsfähigkeit und zur
 Vermittlung von künstlerischen und kulturellen Produkten und Dienstleistungen
 unmittelbar bei)
- Investitionen in ökologisch sinnvolle Maßnahmen

Zuwendungen Anderer für den gleichen Zuwendungszweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm.







8. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung ist projektgebunden und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Zuwendungsempfangenden zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

Die Förderung stellt eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen dar (nichtgenehmigungsbedürftige "Bagatellförderung").

Zur Sicherstellung der Förderhöchstgrenze von insgesamt 200.000 € in drei Steuerjahren, hat der Zuwendungsempfangende eine entsprechende De-minimis-Erklärung abzugeben.

8.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Fördergegenstände (Art der förderfähigen Vorhaben) nach Nr. 7 sind:

- Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-) Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausstattung, Marketing- und Designleistungen.
- Ausgaben für Beratungsleistungen.

8.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind Aufwendungen der Zuwendungsempfangenden für:

- Grunderwerb
- Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Mahngebühren und Sollzinsen
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (450 Euro Job)
- Eigenleistungen
- Warenausstattung







- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut)
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z. B. Werkstattwagen, Verkaufswagen)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (3 Jahre) und die Wirtschaftsgüter wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft
- Investitionen, welche in direkter Verbindung mit Tabakerzeugnissen stehen

8.3. Höchst- und/oder Mindestbetrag der Förderung

- Die Mindestinvestitionssumme beträgt 3.000 Euro
- Der Höchstförderbetrag beträgt 25.000 Euro
- In Fällen besonderer Bedeutsamkeit und Wirksamkeit für die Entwicklung des Fördergebietes kann die Zuwendung ausnahmsweise auch die maximale Förderhöhe von 25.000 Euro überschreiten.

Bei der Kumulierung der Zuwendungen mit Mitteln aus anderen Programmen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 Euro nicht überschritten werden (De-minimis-Beihilfen).







8.4. Staffelung und Fördersätze

Die Förderbereiche gliedern sich in zwei Bereiche auf (siehe Punkt räumlicher Geltungsbereich - Fördergebiet - mit dazugehöriger Gebietskarte).

- 1.) "Zentraler Kernbereich"
- 2.) "Sonstiger Kernbereich"

	Zentraler Kernbereich	Sonstiger Kernbereich
Grundförderung	35 %	25%
Förderung der Gesamtmaßnahme, wenn diese Investitionen in ökologisch sinnvolle Maßnahmen beinhaltet.	50 %	50 %
Förderung der Gesamtmaßnahme, wenn diese Investitionen in Maßnahmen zur Barrierefreiheit beinhaltet.	50 %	50 %
Förderung der Gesamtmaßnahme (incl. Kaltmiete/ Pacht), wenn diese Investitionen in Zusammenhang mit einer Existenzgründung steht.	50 %	50 %

Für die Einstellung eines Auszubildenden mit Handicap gibt es einen Pauschalförderbetrag in Höhe von 3.000 €. Diese Förderung gilt sowohl für das Fördergebiet zentraler wie auch sonstiger Kernbereich. Sind die Aufwendungen für das Ausbildungsgehalt für die Dauer der Ausbildung unter 6.000 €, reduziert sich die Förderung auf maximal 50 % der Kosten für das Ausbildungsgehalt.







9. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für ein nach dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben beträgt fünf Jahre (Definition Nachhaltigkeit der EU); für geförderte Ausbildungsplätze (Pauschalförderung für Auszubildende mit Handicap) ist sie mit der Dauer der Ausbildung identisch. Werden diese Fristen unterschritten, muss der Letztempfängende anteilig Fördermittel zurückzahlen. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle und ist dieser unverzüglich zu melden.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

10.1. Vorhabensbeginn

Eine Zuwendung kann nur für ein Investitionsvorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsannehmenden Stelle noch nicht begonnen worden ist, wobei der Antragseingang keine grundsätzlich positive Förderentscheidung begründet. Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

10.2. Beratung

Bei investiven Maßnahmen gilt die Verpflichtung zur Nutzung einer Energieberatung durch qualifiziertes Fachpersonal oder Einrichtungen vor Antragstellung. Die Ergebnisse sind im Antragsverfahren nachzuweisen. Das Brundtlandbüro der Stadt Viernheim bietet in Zusammenarbeit mit qualifiziertem Fachpersonal eine kostenfreie Energieberatung an.

Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z. B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK), Wirtschaftsförderung Bergstraße, Wirtschaftsförderung Stadt Viernheim (kostenfrei) in Anspruch zu nehmen.







10.3. Finanzierung

Die Zuwendungsempfangenden haben eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen. Die Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.

10.4. Fördergebiet

Das Investitionsvorhaben muss im Geltungsbereich des Fördergebietes durchgeführt werden.

10.5. Öffentlich-rechtliche Bedenken

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlichrechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

10.6. Durchführungszeit

Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, mit dem innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung begonnen und das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 30.09.2022.

11. Auswahlverfahren und -kriterien

11.1. Unterstützung und Beratung vor der Antragstellung

Die Stadt Viernheim bietet vor Einreichen der Antragsunterlagen eine kostenfreie Beratung zum Förderprogramm und zum Förderverfahren an. Es wird empfohlen, diese vor Antragstellung in Anspruch zu nehmen. Die Antragsunterlagen und Beratung erhalten Interessenten beim:







Magistrat der Stadt Viernheim

Stabsstelle Wirtschaftsförderung Kettelerstr. 3 68519 Viernheim

Tel.: 06204 988 343 www.viernheim.de

11.2. Antragstellung

Die Anträge können kontinuierlich, letztmalig spätestens bis zum 30.06.2022, gestellt werden. Die Anträge sind formgebunden vor Beginn der Investitionsmaßnahme einzureichen beim:

Magistrat der Stadt Viernheim

Stabsstelle Wirtschaftsförderung Kettelerstr. 3 68519 Viernheim aschwarz@viernheim.de

Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

- das Antragsformular mit Investitions- und Finanzierungsplan sowie Kurzlebenslauf
- die Projektbeschreibung des Vorhabens mit Zeitplan
- eine Aufstellung der zu sichernden und/oder zu schaffenden Arbeitsplätze
- bei Existenzgründung ein Businessplan sowie Finanzplan (Investitions-, Liquiditätsund Rentabilitätsplanung) sowie ein Nachweis der vorherigen Gründerberatung
- bei investiven Maßnahmen ist ein Nachweis der vorherigen Energieberatung und deren Ergebnisse nachzuweisen.
- die zuvor eingeholten Angebote zur Umsetzung des Vorhabens
- Anlage 1: De-minimis-Erklärung
- Anlage 2: Erklärung über SCHUFA-Einträge
- Anlage 3: Eigenkapitalerklärung (Nachweis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung)
- Anlage 4: Fremdkapitalerklärung (Nachweis zur Sicherung der Gesamtfinanzierung)
- Anlage 5: Öffentlich-rechtlicher Schuldbeitritt (für Personengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Kapitalgesellschaften)







Die eingegangenen Anträge zur Förderung und erforderlichen Anlagen werden durch die Wirtschaftsförderung Stadt Viernheim entgegengenommen und auf Übereinstimmung mit den kommunalen Förderbestimmungen geprüft.

11.3. Nachreichung von Unterlagen

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle. Der Förderausschuss behält sich vor, bei Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist den Förderantrag abzulehnen.

11.4. Auswahlverfahren

11.4.1. Förderausschuss

Die vollständigen Antragsunterlagen werden dem Förderausschuss zur Prüfung, Beratung, Abstimmung und Entscheidung vorgelegt. Der Ausschuss tagt in regelmäßigen Abständen entsprechend der Antragslage, mindestens jedoch dreimal jährlich.

Der Förderausschuss besteht aus:

- Bürgermeister der Stadt Viernheim
- 1. Stadtrat der Stadt Viernheim
- einer/m Vertreter/in der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar
- einer/m Vertreter/in der Sparkasse Starkenburg
- einer/m Vertreter/in der Volksbank Darmstadt-Südhessen eG

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters.

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Viernheim nimmt beratend an den Sitzungen des Förderausschusses teil.

11.4.2. Auswahlkriterien

Es gelten die generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln, insbesondere

 Beitrag zur Erreichung des Ziels des operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung der Unternehmen hier in Viernheim zu







erhöhen. Die Aspekte Gleichstellung von Mann und Frau, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung finden besondere Beachtung.

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Projekttragenden
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, und nachhaltige Tragfähigkeit des Vorhabens
- Wirkung des Vorhabens auf die Bestandssicherung/ Nachfolgeregelung des Unternehmens
- die Standortwahl unter Beachtung der Angebotssituation
- Beurteilung des Unternehmens- und Vorhabenkonzeptes
 - o auf seine nachhaltige Tragfähigkeit und die Marktchancen
 - bei Existenzgründenden insbesondere auf ein überzeugendes und/ oder innovatives Geschäftsmodell oder Unternehmensidee
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung im Hinblick auf
 - das Entgegenwirken von Leerstand
 - o Revitalisierung und Belebung der Innenstadt/eines Quartieres
 - Erhöhung der Versorgungsqualität
 - Engagement in der Innenstadt
 - Gründungen in der Innenstadt
 - o Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze

11.5. Zuwendungsbescheid

Bei positiver Entscheidung des Förderausschusses bewilligt die Stadt Viernheim das beantragte Vorhaben des Zuwendungsempfangenden im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Hierzu teilt sie die ihr bewilligten EFRE-Mittel entsprechend auf.

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden schriftlich durch die Stadt Viernheim erteilt. Im Zuwendungsbescheid werden auf Grundlage der Förderrichtlinie des Landes Hessen und diesen lokalen kommunalen Förderbestimmungen erforderliche Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen geregelt.

12. Umsetzung des Vorhabens

Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung (schriftlicher Zuwendungsbescheid) abgeschlossen und durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid genannte Ende des Vorhabens nicht eingehalten







werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Verlängerung des Investitionszeitraums zu stellen.

Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 30.09.2022.

12.1. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung der eingereichten Rechnungen und Zahlungsnachweise. Diese sind in 2-facher Ausfertigung (Original + Kopie) einzureichen. Originalbelege erhalten die Zuwendungsempfangenden nach Prüfung zurück. Zuwendungen werden erst ab einem Mindestbetrag in Höhe von 3.000 € ausgezahlt. In begründeten Fällen – insbesondere bei Existenzgründungen – kann bei Bedarf dieser Mindestbetrag herabgesetzt werden. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

10 % der Zuwendung wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

12.2. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfangenden haben den Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung mit Belegkopien und Zahlungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Stadt Viernheim vorzulegen, sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Frist bestimmt ist.

Die Stadt Viernheim und/oder ggf. von ihr Beauftragte wird die von den Letztempfängern im Original vorzulegenden Rechnungen, Zahlungsnachweise und deren Kopien der geförderten Vorhaben im Rahmen eines Verwendungsnachweises prüfen und dokumentieren. Überprüft wird die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen und der sachgerechten/antragskonformen Verwendung der bewilligten Zuwendungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch vor Ort in den Räumen des Zuwendungsempfangenden, bei der belegaufbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens.

Die Stadt Viernheim, die zuständigen Prüforgane der Europäischen Union, des Landes Hessen sowie weitere berechtigte Stellen können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht der







Revision des Kreises Bergstraße, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

12.3. Grundlage

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter 3. genannten Rechtsgrundlagen.

13. Widerruf- und Rücknahmevorbehalt

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen/zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorgelegt wird
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Viernheim von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Förderung von Bedeutung sind
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt
- das Vorhaben nicht entsprechend dem F\u00f6rderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgef\u00fchrt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und Maßgabe bei Fälligkeit nach der Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich.







14. Subventionserheblichkeit

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern die Zuwendungsempfangenden unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde

als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBI. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBI. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die im Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, technische Konzeption, Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

15. Publizitätspflichten - Information- und Kommunikation

Zum Zwecke der Transparenz können Name, Angaben über das Vorhaben in geeigneter Form veröffentlicht werden. Die Zuwendungsempfangenden haben die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 einzuhalten. Bei allen







Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist (entsprechend den Vorgaben der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014) darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, ab Erhalt des Bewilligungsbescheids für die Dauer der Durchführung des Vorhabens an einer gut sichtbaren Stelle ein Plakat anzubringen, mit dem auf die Förderung hingewiesen wird. Das Plakat soll mindestens die Größe DIN A3 (297 mm × 420 mm) haben und wird von der Stadt Viernheim zur Verfügung gestellt.

16. Vorlage- und Aufbewahrungspflichten von Belegen durch die Letztempfänger

Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2028. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Die De-minimis-Erklärung der Förderempfänger sowie die De-minimis-Bescheinigung für die Förderempfänger sind jeweils zehn Jahre ab der Bewilligung der Förderung aufzubewahren.

17. Inkrafttreten, Bewilligungszeitraum, Geltungszeitraum

Diese Förderbestimmungen treten am 07.09.2020 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2023.

Die Beantragung und Bewilligung von Maßnahmen der Letztempfänger endet zum 30.06.2022.

Die Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen endet am 30.09.2022.

Auskunft zum EFRE-Programm Lokale Ökonomie erteilt:

Magistrat der Stadt Viernheim Wirtschaftsförderung Herr Alexander Schwarz Kettelerstr. 3 68519 Viernheim 06204/ 988 343

aschwarz@viernheim.de







Veränderungen im Programm "Lokale Ökonomie" aufgrund der Corona Pandemie

- I. Der Fördersatz für investive Maßnahmen beträgt im gesamten Förderbereich 90 % und setzt eine Mindestinvestition bei investiven und nicht investiven Maßnahmen von mindestens 12.000 EUR voraus. Die Antragstellung mit Abgabe der kompletten Antragsunterlagen muss bis spätestens 14.10.20 um 17.00 Uhr erfolgen. Der Abschluss der kompletten Maßnahme, inklusive der Abrechnung und dem Verwendungsnachweis, muss bis spätestens 15.01.2021 erfolgen.
 - Der Bedarf einer erhöhten Förderung ist im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch schriftlich zu Begründen und Teil des Förderantrags.
- II. Förderfähig sind Miet- und Pachtzahlungen bei Existenzgründungen bis maximal 12 Monate (Kaltmiete) im Zeitraum von drei Jahren ab Gründungsdatum (durch Nachweis der Gewerbeanmeldung oder Meldung der Freiberuflichkeit beim Finanzamt). Die Förderquote beträgt einheitlich 50 %. Die Mietförderung wird vierteljährlich im Nachgang ausbezahlt.
- III. Die Förderung von Mieten und Pachten bei Unternehmen im gesamten Fördergebiet, welche von Corona-Auswirkungen zum Zeitpunkt der Abtragstellung besonders betroffen sind, beträgt für einen Zeitraum von 12 Monaten einheitlich 50 %. Die Mietförderung wird vierteljährlich im Nachgang ausbezahlt. Die Antragstellung ist ab 01 Januar 2021 möglich. Die Darlegung der besonderen Betroffenheit zum Zeitpunkt der Antragstellung ist von einem Steuerberater schriftlich zu belegen und ist Teil des Förderantrags.